



Richtlinien zur Sportförderung des Marktes Garmisch-Partenkirchen vom 01.01.2016; (-Sportförderrichtlinien-)

**Förderung im Jahr 2020
- Sonderzuschuss -**

HINWEISE zur Einreichung von Sonderzuschussanträgen nach Nr. VII der Sportförderrichtlinien:

I. formloser, schriftlicher Antrag

Antragsformulare für Sonderzuschüsse werden vom Markt Garmisch-Partenkirchen nicht vorgehalten und ausgegeben.

Anträge auf Sonderförderung in 2020 sind **bis spätestens 1. Oktober 2019** formlos schriftlich beim

**Markt Garmisch-Partenkirchen
Hauptverwaltung – Sportförderung
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen**

einzureichen.

Für Sonderförderungen in 2021 und in den nachfolgenden Jahren sind Sonderförderanträge immer bis spätestens 1. Oktober des jeweiligen Vorjahres zu stellen.

Der Antragsteller ist für den fristgerechten Eingang beim Markt Garmisch-Partenkirchen – Rathaus -, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen verantwortlich. Der Poststempel genügt nicht. Es handelt sich hier um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wir empfehlen eine frühzeitige (persönliche) Abgabe.

II. Begründung - Nachweis über die Erforderlichkeit der Bezuschussung - beizufügende Unterlagen –

Dem Antrag auf Sonderförderung durch den Markt Garmisch-Partenkirchen ist eine –

- 1. ausführliche, schriftliche Begründung für die Erforderlichkeit und Notwendigkeit der Fördermaßnahme sowie umfassende und geeignete Unterlagen (z.B. steuerrelevante Kassenberichte, Bilanzen, Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-rechnungen, Kontennachweise etc.) welche die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zum Zeitpunkt der Antragstellung offenlegen, beizufügen.**

Soweit im Zuge einer weiteren Antragsstellung im Bereich der allgemeinen Vereinsförderung oder bei früheren Antragstellungen noch nicht geschehen, ist dem Antrag auch –

2. **die Vereinssatzung in Kopie und**
3. **der letzte vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheid über die Befreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer (Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit) in Kopie beizufügen.**

Dies gilt auch, soweit Änderungen an der Vereinssatzung sich erst nach der letzten Antragstellung ergeben haben oder zwischenzeitlich ein neuer Freistellungsbescheid vom Finanzamt ausgestellt worden ist. Soweit keine Änderungen vorliegen, wird die Hauptverwaltung auf die bereits vorgelegten Unterlagen zurückgreifen.

Zudem ist bis spätestens **01.03.2019** das –

4. **Formular der Bestandsdatenerhebung zum Stand 01.01.2020 (kann von der Homepage des Marktes unter www.buergerservice.gapa.de/rathaus/formulare/hauptverwaltung heruntergeladen werden) unbedingt - vollständig ausgefüllt und unterschrieben in der Hauptverwaltung im Rathaus ein- und dem Antrag auf Sonderförderung nachzureichen.**
(Sollten vom Verein für 2020 auch Zuschüsse der allg. Vereinsförderung (Jugendzuschuss, Übungsleiterzuschuss und allg. Vereinszuschuss) beantragt werden, genügt eine einmalige Abgabe des Bestandsdatenerhebungsformulars.)

Im Antrag ist **der genaue** auf Unterstützung **angefragte Förderbetrag** zu **benennen**.

Daneben sind bei angefragten **Unterstützungen für Veranstaltungen** und dergleichen zu erwartende Einnahmen und Ausgaben sorgfältig geschätzt anzugeben. Werden neben einer Anfrage auf finanzielle Unterstützung auch direkte Unterstützungsleistungen des Bauhofes angefragt, sind diese separat im Antrag aufzuführen und die geschätzten Kosten für Personal-, Sach- oder Fuhrleistungen hierfür anzugeben. Die aktuelle Preisliste des Bauhofes kann im Formularbereich unter [buergerservice.gapa.de/rathaus/formulare/hauptverwaltung](http://www.buergerservice.gapa.de/rathaus/formulare/hauptverwaltung) heruntergeladen werden.

III. Zweckbindung

Alle im Wege der Sonderförderung gewährten Zuschüsse sind zweckgebunden. Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen, sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen und entsprechende Verwendungsnachweise anzufordern. Sollte eine Zweckbestimmte Verwendung der gewährten Fördermittel nicht erfolgen oder nachgewiesen werden, ist der Markt Garmisch-Partenkirchen dazu berechtigt, die gewährten Mittel samt Verzinsung zurückzufordern. Verwendungsnachweise sind immer bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

IV. Verfahren

Fristgerecht eingereichte Anträge auf Sonderförderung werden nach Vorprüfung durch die Verwaltung den nach der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates zuständigen Organen und Gremien (1. Bürgermeisterin, Finanzausschuss, Marktgemeinderat) zur Entscheidung vorgelegt. Entscheidungen über eine Gewährung eines Sonderzuschusses werden nur für das jeweilige Förderjahr getroffen und können auch nur im Förderjahr abgerufen werden. Gleichlautende oder ähnliche Anträge in den Folgejahren sind jährlich neu zu stellen. Entscheidungen über die Anträge erfolgen in aller Regel erst nach Abschluss der jährlichen Haushaltsberatungen (ca. Mitte März / Anfang April). Die Auszahlung von bereits genehmigten Fördergeldern ist diesbezüglich nach haushaltsrechtlichen Vorschriften erst nach Verabschiedung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (in aller Regel Mitte April / Anfang Mai) möglich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Verpflichtungen für den Markt Garmisch-Partenkirchen können aus den Sportförderrichtlinien nicht abgeleitet werden.